

**Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter**

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 Wien

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)Kopie: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014, do. Zl. BMF-010000/0001-VI/1/2014, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1.) Zu Artikel 16, Änderung des Glücksspielgesetzes**

Zu § 52 Abs. 1 erster Halbsatz:

Durch die vorgesehene Übertragung von Strafverfahren, die bisher bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt waren, auf die Verwaltungsgerichte, wird iZm der durch LGBl für Wien Nr. 45/2013 für den Bereich des Landes Wien erfolgte Übertragung von weiteren Rechtsmaterien an das Bundesfinanzgericht mit einer Vielzahl zusätzlicher Verfahren am Bundesfinanzgericht zu rechnen sein. Wie bereits der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes (62/SN-3/ME) wie auch der Präsident des OÖ Landesverwaltungsgerichtes (66/SN-3/ME) ausgeführt haben, werden dadurch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhebliche Mehrbelastungen im Hinblick auf die Personal- und Sachressourcen anfallen, denen durch eine entsprechende zusätzliche Ressourcenausstattung auch für das Bundesfinanzgericht Rechnung zu tragen wäre.

**2.) Zu Artikel 17, Änderung der Bundesabgabenordnung**Angeregt wird, **§ 303 Abs. 1 lit b** wie folgt zu ändern:

Die Wortfolge „[...] im abgeschlossenen Verfahren [...]“ wird durch „[...] **des** abgeschlossenen Verfahrens [...]“ ersetzt.

Begründung: Da es sich bei der geltenden Formulierung um ein offensichtliches Redaktionsversehen handelt, erscheint die vorgeschlagene Änderung für eine weiterhin mögliche Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund des „Neuerungstatbestandes“ zweckmäßig.

### **3.) Zu Artikel 18, Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010**

Anmerkung [nur] zu den Erläuterungen:

Mit der – zu begrüßenden – Ersetzung des Wortes „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ in der Überschrift vor § 4 und in § 4 AVOG 2010 wird nicht nur – wie in den Erläuterungen zur RV angegeben – ein Redaktionsversehen beseitigt. Vielmehr umfasst der Begriff des Beschwerdeverfahrens neben dem Beschwerdeverfahren gemäß §§ 243 ff BAO nF (in der Nachfolge des Berufungsverfahrens gemäß § 243 ff BAO aF) auch das Beschwerdeverfahren vor dem VfGH betreffend einen Bescheid der Abgabenbehörde, wenn gegen das Erkenntnis des BFG, welches in Erledigung einer gegen jenen Bescheid gerichteten Beschwerde ergangen ist, wiederum Beschwerde an den VfGH erhoben wird. Denn gemäß §§ 20 und 83 VfGG nF ist die Abgabenbehörde der Beschwerdegegner des Beschwerdeführers vor dem VfGH sowie für die Aktenvorlage und Gegenschrifterstattung an den VfGH zuständig.

### **4.) Zu Artikel 20, Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes**

Zu § 23 Abs 3 letzter Satz:

Vorgeschlagen wird, vor der Wortfolge „[...] betreffend Verwaltungsübertretungen [...]“ das Wort „**insbesondere**“ einzufügen.

Begründung: Die vorgeschlagene Regelung, der zufolge hinsichtlich massenhaft zu erwartender Bagatellverfahren im Bereich der Verwaltungsübertretungen eine Veröffentlichung von Entscheidungen unterbleiben kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wäre eine Erweiterung dieses Ausnahmetatbestandes auch auf andere Massenentscheidungen ohne besondere rechtliche Bedeutung wünschenswert, da sich in der Vergangenheit bereits gezeigt hat, dass die Effizienz der Suchfunktion und die Qualität der Suchergebnisse durch die jetzt schon gegebene Überfrachtung der Entscheidungssammlung in der FINDOK durch eine Vielzahl von rechtlich gleich gelagerten, und daher nur marginal interessanten Bagatellentscheidungen leiden. Durch die vorgeschlagene Erweiterung des

Ausnahmetatbestandes könnte unseres Erachtens eine Nutzbarkeitsoptimierung der FINDOK erreicht werden.

Zu § 24 Abs. 5:

Die in Z 2 lit. b vorgeschlagene Anfügung einer Wortfolge an § 24 Abs. 5 BFGG betreffend die elektronische Zustellung an Finanz- und Zollämter verfolgt einen verwaltungsökonomischen Zweck, welcher jedoch mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext durch entstehende Zweifel an der Wirksamkeit der damit erfolgenden elektronischen Zustellungen oder durch die Nichtigkeit dieser Zustellungen in Frage gestellt werden könnte.

Denn die Methode der elektronischen Zustellung wird nicht geregelt. Es bleibt offen, ob – in der Praxis naheliegend, aber rechtlich problematisch – die elektronische Zustellung durch Übersendung eines Dokumentes an eine E-Mail-Adresse des Finanz- bzw. Zollamtes erfolgen soll. Unklar bliebe etwa auch, ob ein solches elektronisches Dokument eine Ausfertigung wäre, welche ohne Unterschrift und ohne Beglaubigung wirksam zugestellt werden könnte. Der letzte Satz von § 96 BAO wäre jedenfalls für eine sinngemäße Anwendung iSd § 93a BAO auf Erkenntnisse und Beschlüsse des BFG ungeeignet, weil die Genehmigung von Gerichtsentscheidungen durch den laut Geschäftsverteilung zuständigen Leiter der Gerichtsabteilung bzw. Senatsvorsitzenden zu erfolgen hat und nicht durch die Gerichtspräsidentin.

Die vorgesehene Änderung betreffend die Möglichkeit der elektronische Zustellungen an Finanz- und Zollämter bedarf daher unseres Erachtens einer Präzisierung des Gesetzestextes hinsichtlich der Zustellungsmodalitäten, die allenfalls auch durch einen Verweis auf eine noch zu erlassende Verordnung erfolgen könnte.

Abschließend ersucht die Finanzrichtervereinigung als Standesvertretung der Finanzrichterschaft höflichst, zukünftig in den Verteiler für Begutachtungsverfahren aufgenommen zu werden ([office@finanzrichter.at](mailto:office@finanzrichter.at)) und bei legislativen Vorhaben, die für die Richterschaft des Bundesfinanzgerichtes von Belang sein könnten, zur Stellungnahme eingeladen zu werden.

Wien, am 20. Jänner 2014

Für die Finanzrichtervereinigung:

Dr. Grete Gerstgrasser

Präsidentin